

ANTRAG

Gremium: Mitgliederversammlung

Beschlussdatum: 16.05.2026

Tagesordnungspunkt: 13.1. Anträge zu den Rechtsnormen

GA1NEU: Änderungen der Geschäftsordnung

Antragstext

1 Änderung des §4 Abs. 1:

2 Von: Die Zählkommission besteht aus zumindest zwei Mitgliedern. Teilnehmer die
3 für ein Amt kandidieren können nicht Mitglied der Zählkommission sein.

4 Zu: Die Zählkommission besteht aus zumindest zwei Mitgliedern. Mitglieder der
5 Zählkommission dürfen während der Bundesmitgliederversammlung nicht für ein Amt
6 kandidieren.

7 Änderung des §6 Abs. 8.:

8 Von: Sollte eine auf der Vorschlagsliste verbleibende Person bereits Subjekt
9 eines Ausschlussverfahrens gewesen sein, hat die Vertrauensstelle die
10 Bundesmitgliederversammlung über diesen Umstand zu informieren und die
11 betroffene Person hat daraufhin die Möglichkeit dazu in einem eigenen
12 Redebeitrag Stellung zu nehmen. Können sich der Bundesvorstand und die
13 kandidierende Person auf ein Statement zum Verlauf des Verfahrens einigen, ist
14 dieses zusätzlich von einer in dem Statement bestimmten Person vorzutragen.
15 Falls sich diese Einigung nicht findet, werden Verlauf und Grund nicht von
16 Seiten der Vertrauensstelle verkündet, sondern nur der Ausgang.

17 Zu: Sollte eine auf der Vorschlagsliste verbleibende Person bereits Subjekt
18 eines Disziplinarverfahrens gewesen sein, welches mit Konsequenzen für die
19 betroffene Person geendet hat, so hat die Vertrauensstelle die
20 Bundesmitgliederversammlung über diesen Umstand sowie den Ausgang des Verfahrens
21 zu informieren und die betroffene Person hat daraufhin die Möglichkeit dazu in
22 einem eigenen Redebeitrag Stellung zu nehmen. Können sich der Bundesvorstand und

23 die kandidierende Person auf ein Statement zu Verlauf und Anlass des Verfahrens
24 einigen, ist dieses zusätzlich von einer in dem Statement bestimmten Person
25 vorzutragen.
26

27 Änderung von §10 (3)

28
29 Von:

30
31 (3) Eine Abstimmung ist jedenfalls dann geheimdurchzuführen, wenn dies von zehn
32 stimmberechtigten Mitgliedern verlangt wird. Abstimmungen die Personen
33 betreffen, erfolgen jedenfalls geheim, sofern diese Geschäftsordnung nichts
34 anderes vorsieht. Die Bestätigung der Konsenslisten für die LSV-Wahlen erfolgt
35 in öffentlicher Abstimmung, sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes
36 vorsieht.
37

38 Auf:

39
40 (3) Eine Abstimmung ist jedenfalls dann geheimdurchzuführen, wenn dies von zehn
41 stimmberechtigten Mitgliedern verlangt wird. Abstimmungen die Personen
42 betreffen, erfolgen jedenfalls geheim, sofern diese Geschäftsordnung nichts
43 anderes vorsieht. Die Bestätigung der Konsenslisten für die LSV sowie ZSV-Wahlen
44 erfolgt in öffentlicher Abstimmung, sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes
45 vorsieht.
46

47 Änderung des §11

48
49 Von:

50 § 11. Abstimmung über einen bundesweiten Spitzenkandidaten

51
52
53 (1) Die Abstimmung über einen bundesweiten Spitzenkandidaten hat geheim
54 stattzufinden.
55

56 (2) Die Abstimmung über einen bundesweiten Spitzenkandidaten hat nach dem in § 6
57 beschriebenen Verfahren zu erfolgen.
58

59
60 Auf:

61 §11. Abstimmung über bundesweite Kandidaten

62
63
64 (1) Die Abstimmung über bundesweite Kandidaten hat geheim im Sinne des §6 dieser
65 Geschäftsordnung stattzufinden. Diese Regelung ist anwendbar auf folgende
66 Kandidaten:
67

- 68
69 a. Kandidat zum Bundesschulsprecher
70 b. Kandidat zum stv. Bundesschulsprecher
71 c. Kandidat zum ZLA-Sprecher
d. Kandidat zum stv. ZLA-Sprecher

72 Änderung des §13

73 Von:

74 §13 Arbeitsgruppen und Arbeitsaufträge an den Bundesvorstand

75 (1) Fünf anwesende, stimmberechtigte Mitglieder dürfen auf der
76 Bundesmitgliederversammlung Arbeitsaufträge an den Bundesvorstand oder die
77 Einrichtung einer Arbeitsgruppe beantragen.

78 (3) Darüber hinaus darf der Bundesvorstand auch Arbeitsaufträge an sich selbst
79 beantragen und Arbeitsgruppen einrichten.

80 (4) Arbeitsgruppen werden von einer vom Bundesvorstand ernannten Person
81 geleitet.

82 (5) Über die Arbeit der Arbeitsgruppe und eventuelle Ergebnisse, sowie die
83 Erfüllung der Arbeitsaufträge ist auf der der Einrichtung der Arbeitsgruppe
84 nachfolgenden Bundesmitgliederversammlung, vom Bundesvorstand oder einem von ihm
85 dazu Berechtigten, Bericht zu erstatten.

86 Zu:

87 § 13. Arbeitsgruppen und Arbeitsaufträge an den Bundesvorstand

88 (1) Fünf anwesende, stimmberechtigte Mitglieder dürfen auf der
89 Bundesmitgliederversammlung Arbeitsaufträge an den Bundesvorstand oder die
90 Einrichtung einer Arbeitsgruppe beantragen.

91 (2) Darüber hinaus darf der Bundesvorstand auch Arbeitsaufträge an sich selbst
92 beantragen und Arbeitsgruppen einrichten.

93 (3) Arbeitsgruppen werden von einer vom Bundesvorstand ernannten Person
94 geleitet.

95 (4) Über die Arbeit der Arbeitsgruppe und eventuelle Ergebnisse, sowie die
96 Erfüllung der Arbeitsaufträge ist auf der der Einrichtung der Arbeitsgruppe
97 nachfolgenden Bundesmitgliederversammlung, vom Bundesvorstand oder einem von ihm
98 dazu Berechtigten, Bericht zu erstatten.

99 Änderung des §16 Abs. 6.:

100 Von: Über die Reihenfolge der Beratung der Anträge entscheidet der
101 Mitgliederversammlung zu Beginn der Beratungen mit Hilfe des Alex Müller
102 Verfahrens. Dabei hat jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied die Möglichkeit
103 maximal drei Anträge auszuwählen, über die er beraten will. Maximal drei Anträge
104 markiert er auf einem dafür ausgeteilten Stimmzettel. Der Antrag, der von den
105 meisten Mitgliedern markiert wurde, wird als erstes beraten. Der Antrag der am
106 zweit meisten markiert wurde, als zweites, usw. Bei Gleichstand findet das Lukas
107 Lerchner Verfahren Anwendung. Hierbei darf jedes stimmberechtigte Mitglied in
108 offener Abstimmung einen der Anträge, die im Alex Müller Verfahren im
109 Gleichstand sind, auswählen . Bei erneutem Gleichstand wird das Verfahren mit
110 den Anträgen, die im Lukas Lerchner Verfahren im Gleichstand sind, wiederholt,
111 bis ein Antrag gewinnt. Sollte im Lukas Lerchner Verfahren in einer Runde kein
112 Antrag abgewählt werden, entscheidet das Präsidium über welchen Antrag zuerst
113 beraten wird.

114 Zu: Über die Reihenfolge der Beratung der Anträge entscheidet der
115 Mitgliederversammlung zu Beginn der Beratungen mit Hilfe des Alex Müller
116 Verfahrens. Dabei hat jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied die Möglichkeit
117 maximal drei Anträge auszuwählen, über die er beraten will. Maximal drei Anträge
118 markiert er auf einem dafür ausgeteilten Stimmzettel. Der Antrag, der von den
119 meisten Mitgliedern markiert wurde, wird als erstes beraten. Der Antrag der am
120 zweit meisten markiert wurde, als zweites, usw. Bei Gleichstand findet eine
121 offene Stichwahl statt, bei der jedes stimmberechtigte Mitglied einen der
122 Anträge, die im Alex Müller Verfahren im Gleichstand sind, auswählen darf. Bei
123 erneutem Gleichstand wird das Verfahren mit den Anträgen, die in der Stichwahl
124 im Gleichstand sind, wiederholt, bis ein Antrag gewinnt. Sollte in einer Runde
125 kein Antrag abgewählt werden, entscheidet das Präsidium über welchen Antrag
126 zuerst beraten wird.

ANTRAG

Gremium: Mitgliederversammlung

Beschlussdatum: 16.05.2026

Tagesordnungspunkt: 13.1. Anträge zu den Rechtsnormen

SA1NEU: Statutenänderungen

Antragstext

1 § 4 Abs. 2:

2 Von: Als ideelle Mittel dienen insbesondere die ehrenamtliche Mitwirkung am
3 Vereinsleben wie die Setzung von Aktivitäten in diesem Bereich, insbesondere
4 Aktionen zur Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung, die Unterstützung von
5 anderen Gruppen und/oder Vereinen, die sich ebenfalls diesem Zweck verschrieben
6 haben, die Durchführung von Informationsveranstaltungen, Podiumsdiskussionen und
7 Expertinnengesprächen, sowie die Unterstützung von Kandidatinnen zur
8 Landesschülerinnenvertretung.
9

10 Zu: Als ideelle Mittel dienen insbesondere die ehrenamtliche Mitwirkung am
11 Vereinsleben wie die Setzung von Aktivitäten in diesem Bereich, insbesondere
12 Aktionen zur Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung, die Unterstützung von
13 anderen Gruppen und/oder Vereinen, die sich ebenfalls diesem Zweck verschrieben
14 haben, die Durchführung von Informationsveranstaltungen, Podiumsdiskussionen und
15 Expertinnengesprächen, sowie die Unterstützung von Kandidatinnen zur den
16 verschiedenen Schülerinnenvertretung.
17

18
19 Änderung von §5:

20 Von: § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

21 (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder,
22 Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.

23 (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle jene natürlichen Personen
24 werden, die derzeit eine österreichische Schule besuchen oder eine Lehre in

25 Österreich absolvieren oder innerhalb der letzten zwei Jahre eine Schule oder
26 Lehre absolviert haben, nicht Mitglied einer konkurrierenden oder mit den
27 Grundsätzen der JUNOS Schüler:innen im Widerspruch stehenden Organisation sind
28 und das Grundsatzprogramm, das Leitbild und die Statuten der JUNOS
29 Schüler:innen anerkennen.

30 (3) Personen, die sich durch ihr Engagement für den Verein und ihrer Verbindung
31 zu den JUNOS Schüler:innen verdient gemacht haben, kann vom Bundesvorstand die
32 Ehrenmitgliedschaft, welche mit keinen Rechten und Pflichten verbunden ist,
33 verliehen werden. Ehrenmitglieder können mit Ausnahme der Rechnungsprüferinnen,
34 oder dem Schiedsgericht keine Organfunktion übernehmen.

35 (3) Fördermitglied können juristische Personen und alle natürlichen Personen
36 werden. Fördermitglieder haben individuelle Fördermitgliedsbeiträge zu
37 entrichten, welche mindestens einen Euro im Monat betragen müssen.

38 (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Bundesvorstand. Die
39 Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, wobei der
40 Bundesvorstand diese Entscheidung der Antragstellerin unverzüglich mitteilen
41 muss.

42 (5) Die Aufnahme in JUNOS Schüler:innen erfolgt über ein schriftliches bzw.
43 digitales Formular durch den Bundesvorstand.

44 (6) Alle Mitglieder der nachgeordneten Landesorganisation sind auch Mitglieder
45 der Bundesorganisation.

46 Zu: § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

47 (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder,
48 Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.

49 (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle jene natürlichen Personen
50 werden, die derzeit eine Schule besuchen oder eine Lehre absolvieren oder
51 innerhalb der letzten zwei Jahre eine Schule oder Lehre absolviert haben, nicht
52 Mitglied einer konkurrierenden oder mit den Grundsätzen der JUNOS Schüler:innen
53 im Widerspruch stehenden Organisation sind und das Grundsatzprogramm, das
54 Leitbild und die Statuten der JUNOS Schüler:innen anerkennen.

55 (3) Personen, die sich durch ihr Engagement für den Verein und ihrer Verbindung
56 zu den JUNOS Schüler:innen verdient gemacht haben, kann vom Bundesvorstand die

57 Ehrenmitgliedschaft, welche mit keinen Rechten und Pflichten verbunden ist,
58 verliehen werden. Ehrenmitglieder können mit Ausnahme der Rechnungsprüferinnen,
59 dem Schiedsgericht oder der Vertrauensstelle keine Organfunktion übernehmen.

60 (4) Fördermitglied können juristische Personen und alle natürlichen Personen
61 werden. Fördermitglieder haben individuelle Fördermitgliedsbeiträge zu
62 entrichten, welche mindestens einen Euro im Monat betragen müssen.

63 (5) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Bundesvorstand. Die
64 Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, wobei der
65 Bundesvorstand diese Entscheidung der Antragstellerin unverzüglich mitteilen
66 muss.

67 (6) Die Aufnahme in JUNOS Schüler:innen erfolgt über ein schriftliches bzw.
68 digitales Formular durch den Bundesvorstand.

69 (7) Alle Mitglieder der nachgeordneten Landesorganisation sind auch Mitglieder
70 der Bundesorganisation.

71 §6 Abs 2

72 Von:

73 Ordentliche Mitglieder der JUNOS Schüler:innen haben bei der
74 Bundesmitgliederversammlung Rede-, Antragsstellungs- und Stimmrecht sowie
75 aktives Wahlrecht. Ordentlichen Mitgliedern kommt passives Wahlrecht für alle
76 wählbaren Funktionen zu. Passives Wahlrecht für die Position der
77 Bundesvorsitzenden, der stellvertretenden Bundesvorsitzenden oder der
78 Bundesgeschäftsführerin kommt nur jenen ordentlichen Mitgliedern zu, die
79 zugleich Mitglieder des Vereins Junge liberale NEOS - JUNOS sind. Nicht-
80 Mitgliedern kommt bei der Bundesmitgliederversammlung nur Rederecht und passives
81 Wahlrecht bei Abstimmungen zur Listenerstellung für die Wahl zu den
82 Landesschüler:innenvertretungen sowie zur Wahl der Rechnungsprüferinnen, des
83 Schiedsgerichts und der Vertrauensstelle zu.

84
85 Zu:

86 Ordentliche Mitglieder der JUNOS Schüler:innen haben bei der
87 Bundesmitgliederversammlung Rede-, Antragsstellungs- und Stimmrecht sowie
88 aktives Wahlrecht. Ordentlichen Mitgliedern kommt passives Wahlrecht für alle
89 wählbaren Funktionen zu. Passives Wahlrecht für die Position der
90 Bundesvorsitzenden, der stellvertretenden Bundesvorsitzenden oder der
91 Bundesgeschäftsführerin kommt nur jenen ordentlichen Mitgliedern zu, die
92 zugleich Mitglieder des Vereins Junge liberale NEOS - JUNOS sind. Nicht-
93 Mitgliedern kommt bei der Bundesmitgliederversammlung nur Rederecht und passives
94 Wahlrecht bei Abstimmungen zur Listenerstellung für die Wahl zu den Landes- und

95 Zentrale Lehranstaltenschüler:innenvertretungen sowie zur Wahl der
96 Rechnungsprüferinnen, des Schiedsgerichts und der Vertrauensstelle zu.

97

98

99

100 Änderung von §7

101 Von: § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

102 (1) Der Bundesvorstand kann bei Vorliegen von Ausschlussgründen mit einfacher
103 Mehrheit das Ruhen der Mitgliederrechte, etwaiger Vereinsfunktionen, oder den
104 Ausschluss beschließen. Das betroffene Mitglied ist zuvor zu einer
105 persönlichen Anhörung einzuladen. Des Weiteren ist dem betroffenen Mitglied
106 die Möglichkeit einzuräumen, binnen einer Woche die erhobenen Vorwürfe zu
107 widerlegen. Sollte das Mitglied, gegen welches sich das Verfahren richtet,
108 selbst Mitglied des Bundesvorstands sein, hat es in dieser Abstimmung kein
109 Stimmrecht.

110 (2) Ausschlussgründe sind alle Verletzungen der Statuten, insbesondere die
111 Schädigung des Vereinszwecks, der Missbrauch von Vereinsmitteln, oder sonstige
112 Handlungsweisen, die im massiven Widerspruch zu den Grundsätzen der JUNOS
113 Schüler:innen stehen.

114 (3) Gelingt es dem Mitglied erst nach der gesetzten Frist die Vorwürfe zu
115 widerlegen, so kann der Bundesvorstand den Ausschluss rückwirkend aufheben.

116 (4) Die ordentliche Mitgliedschaft endet mit dem Ende des dritten Kalenderjahres
117 nach dem Ende des aktiven Schulbesuchs. Diese Frist wird ausgenommen, wenn ein
118 Mitglied bereits in laufender Periode dem Bundesvorstand angehört. In diesem
119 Fall verbleibt die jeweilige Person bis zum Ende ihrer Funktionsperiode und nach
120 Ablauf der Funktionsperiode bis zur Wahl eines neuen Bundesvorstands weiterhin
121 im Amt.

122 Zu:

123 § 7 Beendigung der Mitgliedschaft und Disziplinarverfahren

124 (1) Die ordentliche Mitgliedschaft endet mit dem Ende des dritten Kalenderjahres
125 nach dem Ende des aktiven Schulbesuchs. Diese Frist wird ausgenommen, wenn ein
126 Mitglied bereits in laufender Periode dem Bundesvorstand angehört. In diesem
127 Fall endet die ordentliche Mitgliedschaft am Ende der Funktionsperiode.

128 (2) Die ordentliche Mitgliedschaft, die Ehrenmitgliedschaft wie auch die
129 Fördermitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

130 (3) Der Bundesvorstand kann bei Vorliegen von glaubhaften Disziplinargründen mit
131 einfacher Mehrheit die Einführung eines Disziplinarverfahrens gegen ein Mitglied
132 einleiten.

133 (4) Disziplinargründe sind alle Verletzungen der Statuten, insbesondere die
134 Schädigung des Vereinszwecks, der Missbrauch von Vereinsmitteln, oder sonstige
135 Handlungsweisen, die im Widerspruch zu den Grundsätzen der JUNOS Schüler:innen
136 stehen oder für das Vereinsleben klar störend sind.

137 (5) Ausschlussgründe sind alle Verletzungen der Statuten, insbesondere die
138 Schädigung des Vereinszwecks, der Missbrauch von Vereinsmitteln, oder sonstige
139 Handlungsweisen, die im massiven Widerspruch zu den Grundsätzen der JUNOS
140 Schüler:innen stehen.

141 (6) Nach Einleitung eines Disziplinarverfahrens ist das betroffene Mitglied
142 unmittelbar über dies vom Bundesvorstand schriftlich zu informieren. Ab diesem
143 Zeitpunkt hat das Mitglied sieben Tage Zeit, um eine persönliche Anhörung beim
144 Bundesvorstand innerhalb von vierzehn Tagen ab Aussendung des Schreibens zu
145 verlangen. Diese Anhörung hat in Person oder digital stattzufinden. Das Mitglied
146 hat innerhalb dieser vierzehntägigen Frist die Möglichkeit, die
147 Disziplinargründe zu widerlegen. Das vom Bundesvorstand ausgesendete Schreiben
148 hat außerdem die Begründung für das Einleiten des Verfahrens zu enthalten.

149 (7) Nach verstreichen der vierzehntägigen Frist hat der Bundesvorstand über
150 einen der folgenden Ausgänge des Disziplinarverfahrens zu entscheiden.

- 151 a. Ruhen der Mitgliederrechte und etwaiger Vereinsfunktionen,
- 152 b. Ausschluss aus dem Verein bei Vorliegen von Ausschlussgründen
- 153 c. Aufhebung des Disziplinarverfahrens bei erfolgreicher Widerlegung der
154 Vorwürfe

155 Sollte das Mitglied, gegen welches sich das Verfahren richtet, selbst Mitglied
156 des Bundesvorstands sein, hat es in keiner diesbezüglichen Abstimmung ein
157 Stimmrecht.

158 (8) Gelingt es dem Mitglied erst nach der gesetzten Frist die Vorwürfe zu
159 widerlegen, so hat der Bundesvorstand die verhängten Konsequenzen auf Wunsch des
160 betroffenen Mitglieds rückwirkend aufzuheben.

161 Änderung des §10 Abs. 9.:

162 Von: (9) Die Mitgliederversammlung ist zum eingeladenen Termin beschlussfähig,
163 wenn zumindest 30 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Kann aufgrund
164 dieser Bestimmung keine Beschlussfähigkeit festgestellt werden, so ist der
165 Bundeskongress für die Dauer von einer Stunde zu unterbrechen. Nach Ablauf
166 dieser Stunde ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn zumindest 20
167 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht
168 erreicht, so ist vom Bundesvorstand baldigst ein neuer Termin für die
169 Mitgliederversammlung festzulegen.

170 Zu: (9) Die Mitgliederversammlung ist zum eingeladenen Termin beschlussfähig,
171 wenn zumindest 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Kann aufgrund
172 dieser Bestimmung keine Beschlussfähigkeit festgestellt werden, so ist die
173 Mitgliederversammlung für die Dauer von einer Stunde zu unterbrechen. Nach
174 Ablauf dieser Stunde ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn
175 zumindest 30 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Wird die
176 Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist vom Bundesvorstand baldigst ein neuer
177 Termin für die Mitgliederversammlung festzulegen.

178 Änderung des §10 Abs. 10.:

179 Von: (10) Der Bundesmitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

180 1. Wahl der:

- 181 a. Mitglieder des Bundesvorstands;
- 182 b. Ständigen Mitglieder des Schiedsgerichts;
- 183 c. Rechnungsprüferinnen;
- 184 d. Mitglieder der Vertrauensstelle.

185 2. Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit über:

- 186 a. Allgemeingültige Grundsätze der JUNOS Schüler:innen (Grundsatzprogramm und
187 Leitbild);
- 188 b. Statutenänderungen.

189 3. Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit über:

- 190 a. Abberufung der Mitglieder des Bundesvorstands;
- 191 b. Abberufung der ständigen Mitglieder des Schiedsgerichts;

- 192 c. Abberufung der Rechnungsprüferinnen;
- 193 d. Entlastung des Bundesvorstandes;
- 194 e. Arbeitsaufträge an den Bundesvorstand

195 Zu: (10) Der Bundesmitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

196 1. Wahl der:

- 197 a. Mitglieder des Bundesvorstands;
- 198 b. Ständigen Mitglieder des Schiedsgerichts;
- 199 c. Rechnungsprüferinnen;
- 200 d. Mitglieder der Vertrauensstelle.

201 2. Beschlussfassung mit 4/5 Mehrheit über:

- 202 a. Statutenänderungen betreffend der Auflösung des Vereins
- 203 b. Auflösung des Vereins gemäß §21 dieses Statuts

204 3. Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit über:

- 205 a. Allgemeingültige Grundsätze der JUNOS Schüler:innen (Grundsatzprogramm und
- 206 Leitbild);
- 207 b. Statutenänderungen.

208 4. Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit über:

- 209 a. Abberufung der Mitglieder des Bundesvorstands;
- 210 b. Abberufung der ständigen Mitglieder des Schiedsgerichts;
- 211 c. Abberufung der Rechnungsprüferinnen;
- 212 d. Entlastung des Bundesvorstandes;
- 213 e. Arbeitsaufträge an den Bundesvorstand;
- 214 f. Inhaltliche Anträge

215 § 15 Titel und Abs. 1

216 Von:

217 §15 Die Listenerstellung für die Wahl zu den LSV -
218 Landeschülerinnenvertretungen

- 219 1. Für die Erstellung der drei Wahlvorschläge für die drei Bereiche (AHS,
- 220 BMHS, BS) werden im betroffenen Bundesland Vorwahlen durchgeführt. Alle
- 221 Mitglieder der JUNOS Schüler:innen, sowie alle österreichischen

222 Schülerinnen, sind berechtigt in ihrem Bereich zu kandidieren sofern sie
223 passives Wahlrecht bei der LSV – Wahl haben.

224 Zu:

225 §15 Die Listenerstellung für die Wahl zu den LSV – Landes- und ZSV-
226 Zentrallehranstaltenschülerinnenvertretungen

227 1. Für die Erstellung der drei Wahlvorschläge für die drei Bereiche (AHS,
228 BMHS, BS) werden im betroffenen Bundesland Vorwahlen durchgeführt. Alle
229 Mitglieder der JUNOS Schüler:innen, sowie alle österreichischen
230 Schülerinnen, sind berechtigt in ihrem Bereich zu kandidieren sofern sie
231 passives Wahlrecht bei der LSV – Wahl haben. Selbiges ist auf Bundesebene
232 für die Wahlvorschläge für die ZLA-Bereiche (TGIA, LFLA) durchzuführen.

233 Änderung des §20:

234 Von: §20 Statutenänderung

235 Dieses Statut kann nur durch einen Beschluss der Bundesmitgliederversammlung
236 geändert werden. Für einen solchen Beschluss sind 2/3 der abgegebenen Stimmen
237 erforderlich.

238 Zu: §20 Statutenänderung

239 Dieses Statut kann nur durch einen Beschluss der Bundesmitgliederversammlung
240 geändert werden. Für einen solchen Beschluss sind 2/3 der abgegebenen Stimmen
241 erforderlich. Für Statutenänderungen bezüglich der Auflösung des Vereins sind
242 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

ANTRAG

Gremium: Mitgliederversammlung

Beschlussdatum: 17.05.2026

Tagesordnungspunkt: 13.3. Weitere Anträge

A1NEU: Gemeinsame Schule mit innerer Differenzierung

Antragstext

Präambel

Das Leben vieler Kinder ist schon vorab bestimmt. Das Leben, das über den Bildungsgrad, das Einkommen, die soziale Schicht und den Wohlstand entscheidet. Das Leben, das festlegt welchen Beruf man einschlägt, welche Interessen man verfolgt und ob lebenslanges Lernen nur als Schlagwort hängen bleibt oder als aktive Entscheidung gelebt wird. Unser Staat und unsere Gesellschaft baut auf einem zentralen Grundpfeiler – Freiheit. Die Freiheit sich selbst zu entfalten, zu leben und lieben, wen man will, Verantwortung zu übernehmen und jegliche Lebensstilmodelle zu praktizieren, solange dies die Freiheit anderer nicht einschränkt. Doch Freiheit ist nur so lange Freiheit, solange die Chancen diese Freiheit auszuüben jedem und jeder gerecht zur Verfügung gestellt werden.

Vor allem die Kindheit und Schulzeit sollte eine Abschnitt der Möglichkeiten und des Aufwachsens sein, ohne Einschränkungen aufgrund von Herkunft, Wohlstand und Elternhaus. Die Chance eines jeden Kindes und aller Schüler:innen sich so zu entfalten, wie es für sie und ihn am besten ist, ist einer unserer, wenn nicht der zentrale Grundpfeiler und Ziel.

Ungerechter Staa(r)t oder wenn Herkunft über Bildung entscheidet

Bildung wird in Österreich sehr stark vererbt. Im OECD – Schnitt sind die Ausprägungen klar erkennbar und inländische Studien weisen immer noch auf klar identifizierbare Unterschiede in der Bildung von Kindern aus Haushalten

23 unterschiedlicher Bildungsniveaus hin.[\[1\]](#) Dieser Umstand erschwert nicht nur
24 Aufstiegsmöglichkeiten, sondern verhindert auch eine echte Wahlfreiheit des
25 Bildungsweges. Für uns, JUNOS Schüler:innen, ist klar, dass jede Schülerin
26 und jeder Schüler in Österreich die Möglichkeit haben sollte sich frei zu
27 entfalten. Talente und Motivation können nur in einem passenden System
28 gefördert und geschöpft werden, dass auch wirklich jede und jeden an der Hand
29 führt und bis zum Abschluss begleitet.

30 **Frühe Trennung mit späten Folgen**

31 Nach dem Abschluss der Primarstufe scheiden sich für alle Schüler:innen die
32 Wege. Die Wahl oder die Pflicht eine Mittelschule oder eine AHS – Unterstufe
33 zu besuchen, stellt sich als zentrale Frage des späteren Werdegangs. Trotz der
34 augenscheinlich einfachen Entscheidung, die in vielen Fällen aufgrund von
35 Schulkontakten, frühen Noten und Leistungen, logistischen Möglichkeiten und
36 Interessengebieten getroffen wird, eröffnen oder schließen sich mit diesem
37 Zeitpunkt Türen und Tore für vielen Schülerinnen und Schüler. Eine
38 Auswertung der Statistik Austria zeigte, dass 92% aller Jugendlicher, die eine
39 AHS – Unterstufe positiv abschlossen, danach eine Schule mit Maturaabschluss
40 besuchten. Unter Mittelschulabsolvent:innen lag die Quote bei lediglich 42%.[\[2\]](#)
41 Diese Zahlen verdeutlichen die enorme Tragweite dieser Entscheidung und legen
42 nahe, wie früh in Österreich in Schubladen und Schichten eingeteilt wird.

43 **Vergleichsmodelle und Expertise**

44 Zur Identifikation von Erfolgsfaktoren internationaler, chancengerechter
45 Bildungssysteme fußt dieser Antrag stark auf Berichten von zwei Expertinnen.
46 Einerseits erarbeiteten wir mit emer. Univ.-Prof. Mag. Dr. Dr. Christiane Spiel,
47 Universitätsprofessorin an der Universität Wien im Fachbereich
48 Bildungspsychologie, wesentliche Schwachstellen des aktuellen österreichischen
49 Systems und diskutierten über Schwierigkeiten in der Umsetzung und
50 Möglichkeiten der inneren Differenzierung. Andererseits präsentierte uns Fr.
51 Christine Stähelin, Mitglied des Basler Bildungsrates, Vergleichssysteme aus
52 verschiedenen Kantonen, namentlich Jura und Basel – Stadt, und informierte
53 über Schwierigkeiten und Potenziale in der Schweiz. Beide Berichte trugen
54 maßgeblich zur Ausgestaltung dieses Antrages bei und unser Dank gilt ihnen
55 beiden!

56 **Die gemeinsame Schule**

57 Um unseren Anspruch eines chancengerechten Bildungssystems gerecht zu werden,

58 setzt sich JUNOS Schüler:innen seit der Gründung für eine gemeinsame Schule
59 mit innerer Differenzierung ein. Darunter verstehen wir die Vereinheitlichung
60 des Bildungssystem von Beginn der Primarstufe bis zum Abschluss der
61 Sekundarstufe I durch die Zentrale Mittlere Reife. Äußere Differenzierungen
62 zwischen Schultypen sollen durch innere Differenzierungen ersetzt werden. Wir
63 erkennen die logistischen Schwierigkeiten eines einheitlichen Schulsystems an
64 und fordern die Umsetzung einer gemeinsamen Schule nach Differenzierungstyp B
65 nach IBW[3]. Hierbei wird die Primarstufe von der Sekundarstufe logistisch
66 (Klassenverband, Bildungseinrichtung, Lehrkräfte, etc...) getrennt, allerdings
67 auf ein einheitliches System gesetzt, dass keine Differenzierung zwischen
68 unterschiedlichen Schultypen zulässt.

69 Selbstverständlich dürfen Schulen weiterhin, auch in einem gemeinsamen
70 Schulsystem, autonom an eigener Schwerpunktsetzung und Ideen arbeiten. Eine
71 staatliche Leitung der Schulen lehnen wir ab.

72 **Die innere Differenzierung**

73 Zur Förderung und Stärkung von Schulkindern erachten wir die innere
74 Differenzierung als ein wesentliches Merkmal der gemeinsamen Schule. Wir setzen
75 uns für ein zwei – geteiltes Unterrichtsmodell ein. In dessen ersten Teil der
76 Klassenverband und die Gemeinschaft durch gemeinsames Lernen gestärkt wird und
77 in dessen zweiten Teil der Fokus auf gruppenbasierter Förderung und Forderung
78 liegt. Die zeitliche Gewichtung der einzelnen Stundeneinheiten kann von der
79 Schulleitung oder der Lehrkraft individuell an die Bedürfnisse der
80 Schüler:innen angepasst werden. Der Schwerpunkt des gemeinsamen Unterrichts
81 sollte auf der Vermittlung eines Grundstocks liegen, der die wesentlichen Punkte
82 des Lehrplans umfasst. Der Gruppenunterricht, sollte sich an den Interessen der
83 Kinder und Jugendlichen und ihren Begabungen, Talenten und Schwächen
84 orientieren. In diesem Kontext erachten wir auch alters-übergreifende
85 Unterrichtsmodelle, bis zu einem gewissen Alters – und
86 Entwicklungsunterschied, für sinnvoll. Die innere Differenzierung soll als
87 wesentliche Ergänzung die unterschiedlichen Entwicklungen zwischen jungen
88 Kindern in der gemeinsamen Schule ausgleichen und die Lernerfolge für jeden und
89 jede gleichermaßen ermöglichen.

90 **Das Ziel – die Zentrale Mittlere Reife**

91 Nach dem Abschluss der gemeinsamen Schule sollten jeder Schülerin und jedem
92 Schüler alle Türen und Tore zu einer Weiterbildung und einem selbstbestimmten
93 Lebensweg offenstehen. Wir, JUNOS Schüler:innen, fordern aus diesem Grund eine
94 zentrale, standardisierte Abschlussprüfung, als Befähigungsnachweis der

95 erlernten Kenntnisse. Die zentrale Mittlere Reife soll die wesentliche
96 Fachkenntnisse für den Einstieg in eine weiterführende Schule als auch den
97 Besuch einer Berufslehre ermöglichen.

98 **Der Übergang zu weiteren Ausbildungswegen**

99 In Österreich werden nicht nur Bildungsniveaus, sondern auch Bildungspfade
100 weiter- und vorgegeben. Vor allem aus Akademiker:innenhaushalten werden, in
101 vielen Fällen, alternative Bildungswege nicht an Schüler:innen vermittelt. Wir
102 erachten deshalb, vor allem in Zeiten eines enormen Fachkräftemangels, eine
103 verstärkte Informationskampagne an Schulen über verschiedene Lebens – und
104 Bildungswege für sinnvoll. Weiters fordern wir die Ausweitung von Berufs – und
105 Schulbahnberatungen (bspw.: Talentecheck durch das WIFI) in allen
106 Abschlussklassen der Sekundarstufe I. Gleichzeitig setzen wir uns für den
107 schnellen, leichten und ungestörten Übergang zwischen Pflichtschule und
108 Lehrausbildungen ein. Aus diesem Grund fordern wir die Verlängerung der
109 Sekundarstufe I um ein weiteres Schuljahr und eine entsprechende Kürzung der
110 Sekundarstufe II. Diese Veränderung ermöglicht den Abschluss der Schulpflicht
111 innerhalb eines geschlossenen Systems und verhindert den Zwang weitere
112 Bildungseinrichtungen für ein Jahr besuchen zu müssen, um eine Lehre beginnen zu
113 können. Es ist wichtig festzustellen, dass eine Veränderung der Dauer der
114 Sekundarstufe II mit keiner Degradierung der Inhalte einhergeht. Ganz im
115 Gegenteil - es ermöglicht eine stärkere Fokussierung auf schulartspezifische
116 Schwerpunkte und verhindert, dass man die wertvolle Zeit in der Sekundarstufe II
117 mit dem Ausgleichen von Schwächen verschwenden muss, welche sich in der
118 Sekundarstufe I oder gar zuvor entwickelt haben.

119 **Österreichs Bildungslandschaft – Ein System** 120 **mit Möglichkeiten**

121 Für uns, JUNOS Schüler:innen, ist klar, dass Reformen Zeit und Ressourcen
122 brauchen. Vor allem die innere Differenzierung im Klassenverband kann kleinere
123 Schulen vor logistische Herausforderungen stellen. In Jahren von akutem
124 Lehrkräftemangel verschärft sich die Situation in vielen Schulen ohnehin.
125 Dementsprechend setzten wir uns für eine Ausweitung, Integration und
126 Aufklärung über außerschulische Übungen im Schulalltag ein. Diese reichen
127 von einzelnen Fortbildungsangeboten durch Privat – oder Lehrpersonen hin zu
128 politischen Großveranstaltungen (bspw.: Modell - UNO), an denen sich alle
129 Schüler:innen Österreichs beteiligen können. Wir sind davon überzeugt, dass
130 Lernen mehr ist als reiner Unterricht und erachten erweiternde
131 Fortbildungsangebote als sinnvolle Ergänzung zum Bildungssystem. Ebenso sind
132 wir davon überzeugt, dass Österreich ein Land der unendlichen Möglichkeiten

133 ist, die nur darauf warten geschöpft zu werden. Die Entlastung der Schulen
134 fängt an der Aufklärung über genau jene Möglichkeiten an.

135 **Zur Debatte der Leistungsnivellierung (Dogmas,** 136 **die sich halten)**

137 In der Debatte über die gemeinsame Schule trotz ein Argument jeglicher Kritik
138 und hält sich vehement an den Seiten der Verfechter des getrennten Schulsystem.
139 Die Nivellierung des Gesamtniveaus nach unten aufgrund der heterogeneren
140 Zusammensetzung der Klassenverbände in einem gemeinsamen Schulsystem, wird vor
141 allem in Debatten über die Zusammenlegung der Sekundarstufen aufgebracht. Es
142 zielt darauf ab Angst unter jenen bildungsstarken Haushalten zu verbreiten, die
143 ihre Kinder ganz gezielt an eine AHS schicken (wollen). Doch dieses Argument
144 zerbricht schon unter näherer Betrachtung und wird durch zahlreiche Studien
145 (bspw.: IBW[41]) widerlegt. Statt der propagierten Folgen führt ein gemeinsamer,
146 heterogener Klassenverband nicht nur zur Stärkung der schwächeren
147 Schüler:innen, sondern auch zur einer Leistungsverbesserung bei besonders
148 Talentierten. Denn Leistungsunterschiede in Klassen und Gruppen decken nicht nur
149 besser die realen Bedingungen ab, sondern fordern auch begabte Mitschüler:
150 innen heraus, Inhalte neu zu überdenken und zu erklären. Wir bekennen uns klar
151 zu einer fundierten, wissenschaftsgetriebenen Beschlusslage und versuchen durch
152 empirische Untersuchungen und Expert:innenberichten das bestmögliche
153 Schulsystem zu gestalten.

154 **Die gemeinsame Schule ist der Rahmen –** 155 **Verbesserungen im System das Bild**

156 Dass die gemeinsame Schule nicht der einzige Schritt zu einer systematischen
157 Verbesserung in unserem Bildungssystem ist, liegt auf der Hand. Trotz des
158 Sprungs in eine chancengerechtere Zukunft, ist uns bewusst, dass noch
159 unglaublich viele Themen auf unserer Agenda stehen müssen. Aus diesem Grund
160 erachten wir die grundsätzliche Ausgestaltung und Veränderung unseres
161 Schulsystems als Rahmen für zusätzliche Forderungen und Potenzial für
162 zukünftige Ideen. So sollte die gemeinsame Schule nur ein Zuhause für all
163 unsere Visionen sein. Wesentliche Erweiterung, die zwingend in einem
164 chancengerechteren Bildungssystem Einzug finden muss, beinhaltet beispielsweise
165 die Ganztageschule, die einen wesentlichen Schritt in Richtung Entlastung der
166 Eltern als auch Kinder setzt.

167 Für uns, JUNOS Schüler:innen, steht Folgendes fest: Wir treffen uns, wir
168 schreiben diese Anträge, wir diskutieren und wir fordern – nicht als

169 Selbstzweck, sondern als Mut zur Veränderung. Mutig, weil es Zeit brauchen wird
170 - Zeit zur Veränderung. Diese Zeit schreckt uns nicht ab, sondern stärkt uns
171 in dem, was wir machen. Wir werden uns auch in Zukunft, solange es dauert bis
172 Veränderung eintritt, für eine chancengerechtere Schule in Österreich
173 einsetzen. Eine Schule, in der jeder und jede die Talente und Begabungen
174 ausleben kann und in der gefördert und gefordert wird. Denn die Schüler:innen
175 Österreichs haben es verdient in einem Bildungssystem des 21. Jhd zu lernen und
176 zu leben! Lasst uns gemeinsam einen weiteren Schritt in Richtung Zukunft Schule
177 setzen!

178 [\[1\]https://www.statistik.at/fileadmin/pages/1865/statistics_brief_-
179 _vererbung_von_bildung.pdf](https://www.statistik.at/fileadmin/pages/1865/statistics_brief_-_vererbung_von_bildung.pdf)

180 [\[2\]https://www.derstandard.at/story/3000000267672/bildungsweg-entscheidet-sich-
181 in-oesterreich-mit-wechsel-nach-volksschule](https://www.derstandard.at/story/3000000267672/bildungsweg-entscheidet-sich-in-oesterreich-mit-wechsel-nach-volksschule)

182 [\[3\]https://ibw.at/publikationen/id/260/](https://ibw.at/publikationen/id/260/) (S. 47)

183 [\[4\]https://ibw.at/publikationen/id/260/](https://ibw.at/publikationen/id/260/)

ANTRAG

Gremium: Mitgliederversammlung

Beschlussdatum: 17.05.2026

Tagesordnungspunkt: 13.3. Weitere Anträge

A2NEU: Gerechte Chancen durch gerechte Noten

Antragstext

1 Schulen sind die zentralen Orte unserer Jugend, an denen wir uns entwickeln. Wir
2 entwickeln neue Fähigkeiten, trainieren unsere Hirne und bereiten uns vor auf
3 unsere Zukunft. Die von uns investierte Arbeit soll sich am Ende des Tages auch
4 lohnen und messbar sein. Genau deshalb sprechen wir JUNOS Schüler:innen uns
5 klar für die Beibehaltung von Ziffernnoten aus.

6 Gleichzeitig wäre es aber fahrlässig die realen Probleme der aktuellen
7 Benotung zu ignorieren. Zu oft hängt die Benotung noch vom persönlichen
8 Verhältnis zwischen Lehrkraft und Schüler:in ab, zu oft beeinflussen
9 Vorurteile die Bewertung und zu oft sind die Zahlen, die am Ende des Jahres im
10 Zeugnisbogen stehen für viele Schüler:innen unverständlich.

11 Transparente Kriterien

12 Eine aktive Feedback-Kultur lebt von gegenseitigem Vertrauen zwischen
13 Lehrer:innen und Schüler:innen. Genau hier scheitert es jedoch in vielen Fällen
14 derzeit, da Noten oftmals nach (für Schüler:innen) sehr unklaren Kriterien
15 vergeben werden.

16 Hier wollen wir JUNOS Schüler:innen ansetzen. Noten sollen künftig mithilfe
17 von transparenten und klar kommunizierten Bewertungsrastern ermittelt werden.
18 Wir sprechen uns daher dafür aus, dass die Fachgruppen der Lehrerkollegien an
19 den Schulen autonom eigene Bewertungsraster entwickeln, in welchen verschiedene
20 Kriterien und Leistungserhebungen aufgelistet und gewertet werden. Diese Raster
21 sollen für Schüler:innen jederzeit zum Beispiel online einsehbar sein, damit
22 immer klar ist, wie sich die eigenen Leistungen entwickeln. Außerdem sollen in
23 diesem Raster auch die Anzahl an Leistungsüberprüfung festgelegt werden.

24 **Anonymisierte Leistungserhebung**

25 Viel zu oft fließt die persönliche Beziehung zwischen Lehrer:innen und ihren
26 Schüler:innen mit ein in die Bewertung. Das zu verbieten ist jedoch keine
27 Lösung, da es schlichtweg unmöglich ist jegliche Emotion aus Lehrer:innen
28 herauszunehmen. Doch es können die Rahmenbedingungen für eine gerechtere
29 Benotung geschaffen werden. Wir wollen daher, dass künftig schriftliche
30 Leistungserhebungen vorzugsweise digital und mit Nummern anonymisiert
31 stattfinden. Als Beispiel hierfür dienen zum Beispiel Matrikelnummern an
32 Universitäten.

33 **Praxis statt heißer Luft**

34 Gleichzeitig ist aber auch klar, dass nicht jede Leistung anonymisiert bewertet
35 werden kann. Während dies bei schriftlichen Leistungserhebungen relativ einfach
36 umsetzbar ist, ist eine Anonymisierung mündlicher Leistungen schier unmöglich.
37 Gleichzeitig sehen wir, dass mündliche Leistungsformate Schüler:innen mit
38 unterschiedlichen Stärkeprofilen unterschiedlich entgegenkommen. Wer fachlich
39 kompetent ist, sich aber im Rampenlicht der Klasse schwertut, sollte deshalb
40 nicht in jedem Fach auf ein einziges Bewertungsformat angewiesen sein.

41 Wir sprechen uns daher klar dafür aus, Praxisarbeiten anstelle von klassischer
42 mündlicher Mitarbeit im Unterricht oder Hausübungen mehr Raum zu geben, damit
43 das tatsächliche Verständnis und die Kreativität von Schüler:innen gefordert
44 werden. So können auch diejenigen zum Zug kommen, welche aufgrund verschiedener
45 Umstände vielleicht Probleme damit haben ihre Leistungen im Rampenlicht der
46 Klasse zu präsentieren.

47
48 Wir halten gleichzeitig fest: Mündliche Artikulation, schriftliche Klarheit,
49 analytisches Denken und kreative Problemlösung sind eigenständige Kompetenzen,
50 deren Bewertung legitim und im Berufsleben relevant ist. Ziel einer fairen
51 Notengebung ist nicht die Nivellierung unterschiedlicher Begabungsprofile,
52 sondern die Schaffung mehrerer gleichwertiger Wege, auf denen Schüler:innen ihre
53 Kompetenz unter Beweis stellen können – schriftlich, mündlich, praktisch oder
54 projektbasiert.

55 **Feedback ausbauen**

56 Wer willig ist sich zu verbessern, braucht mehr als reine Ziffernnoten. Deshalb
57 fordern wir JUNOS Schüler:innen zusätzlich zum Zeugnisbogen ein ausführliches
58 Gespräch mit dem Klassenvorstand, oder den Lehrer*innen in den Problem Fächer.

59 Besonders wichtig ist hierbei zu erwähnen, dass durch zusätzliches Feedback
60 die Belastung für Lehrer:innen nicht steigen darf. Daher muss einerseits die
61 bürokratische Last für Lehrkräfte massiv abgebaut werden, und andererseits
62 sollten neue digitale Tools effektiv genutzt werden, um Standardarbeiten zu
63 erledigen. An dieser Stelle verweisen wir auf den Antrag „Schule neu denken -
64 Mit liberaler Bildungspolitik zu einem selbstbestimmten Lernen“.

65 **Zukunftsfitte Lehrer:innenausbildung**

66 Aus dem Expertinnengespräch mit Mag. Julia Steurer, einer AHS-Lehrerin aus dem
67 Burgenland, ist hervorgegangen, dass anonymisierte und objektive
68 Beurteilungsmethoden derzeit kaum in der Lehrer:innenausbildung behandelt
69 werden. Doch genau hier muss man ansetzen: Junge Lehrkräfte müssen schon am
70 Anfang ihrer Karriere darauf sensibilisiert werden, wie man mit unumgänglichen
71 persönlichen Befindlichkeiten in der Beurteilung umgeht. Ansonsten würden schon
72 früh Muster erlernt werden, die man später nur mehr unter massiven Anstrengungen
73 ausbessern könnte.

74 Um jedoch zu vermeiden, dass die hier geforderten Änderungen erst in vielen
75 Jahren beginnen zu greifen, fordern wir hier auch Fortbildung für Lehrer:innen
76 die das Lehramtstudium bereits hinter sich haben.

77 **Schulvergleiche ermöglichen**

78 Durch die so geschaffene transparente und gerechte Datengrundlage wollen wir
79 auch den Wettbewerb zwischen den Schulen ankurbeln, und diese dazu motivieren,
80 ihre Schulgestaltung ständig weiter zu verbessern. Daher fordern wir JUNOS
81 Schüler:innen, dass die Ergebnisse der Zentralmatura sowie einer möglichen
82 Mittleren Reife veröffentlicht werden. Somit sollen Schüler:innen und deren
83 Erziehungsberechtigte bei der Schulwahl unterstützt werden, um die
84 bestmögliche Ausbildung zu ermöglichen.

85 Für uns JUNOS Schüler:innen ist klar: Wir wollen eine Schule, in der jede:r dazu
86 befähigt wird, Bestleistungen zu erbringen. Wer sich entwickelt, soll das auch
87 selbst bemerken und dafür belohnt werden. Doch Grundlage dafür ist eine gerechte
88 Benotung, unabhängig von Herkunft, Geschlecht oder Elternhaus. Unterschiedliche
89 Stärkeprofile sollen dabei nicht eingeebnet, sondern durch vielfältige
90 Leistungsformate sichtbar gemacht werden. Es wird Zeit, das umzusetzen – Zeit,
91 für echte Gerechtigkeit!